

Anleitung zur Anlage Vermögen und Schulden von Gemeinschaften/Gesellschaften (§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG)

Die Anlage Vermögen und Schulden von Gemeinschaften/Gesellschaften § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bewertungsgesetz (BewG) dient der Ermittlung des Anteils am Wert des Vermögens und der Schulden, wenn die Vermögensgegenstände und Schulden mehreren Personen zuzurechnen sind.

Diese Anleitung soll informieren

- wie Sie den Vordruck richtig ausfüllen,
- welche Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) in den Wert des Vermögens der Gemeinschaft/Gesellschaft einzubeziehen sind,
- wie die Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) bewertet werden.

Zunächst eine Bitte

Sie werden sicher dafür Verständnis haben, dass es nicht möglich ist, den Vordruck so zu gestalten, dass er für alle in Betracht kommenden Eintragungen ausreicht.

Verwenden Sie trotzdem nur den amtlichen Vordruck. Reicht der für die Eintragungen vorgesehene Raum nicht aus, machen Sie bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt. Tragen Sie bitte auch in diesen Fällen den Gesamtwert der Vermögensgegenstände, die jeweils zusammen zu erfassen sind, in die entsprechende Spalte der Anlage ein. Sie erleichtern dem Finanzamt die Arbeit, wenn Sie dabei möglichst den Aufbau des Vordrucks berücksichtigen. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen und Belege bei.

So wird der Vordruck ausgefüllt

Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an.

Tragen Sie nur volle Euro-Beträge ein und runden Sie ggf. dazu zu Ihren Gunsten auf oder ab. Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen.

Umfang des in die Feststellung einbezogenen Vermögens

Gesondert festzustellen ist der Anteil am Wert von Vermögensgegenständen (Wirtschaftsgütern) und von Schulden, die mehreren Personen zustehen, wenn der Wert für die Erbschaftsteuer oder eine andere Feststellung von Bedeutung ist (§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG).

Anzugeben sind alle am Bewertungsstichtag im Eigentum der Gemeinschaft/Gesellschaft stehenden Wirtschaftsgüter und Schulden. Ausgenommen bleiben inländischer Grundbesitz (§ 157 Abs. 2 und 3 BewG), inländisches Betriebsvermögen (§§ 95, 96 BewG) oder Anteile an inländischem Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a BewG) und nicht notierte Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften (§ 11 Abs. 2 BewG). Die Werte dieser Vermögensgegenstände werden in einem besonderen Feststellungsverfahren ermittelt und den Beteiligten anteilig zugerechnet (§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BewG, § 10 Abs. 1 Satz 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes – ErbStG). Die dafür notwendigen Vordrucke „Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts“ nebst zugehöriger Anlage können Sie beim zuständigen Finanzamt anfordern.

Doppelbesteuerungsabkommen

Wirtschaftsgüter, die nach Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht in Deutschland besteuert werden können, sind wegen eines eventuell nach diesen Abkommen möglichen Progressionsvorbehalts mit ihrem gemeinen Wert anzugeben. Entsprechendes gilt für damit wirtschaftlich zusammenhängende Schulden. Machen Sie bitte nähere Angaben auf einem gesonderten Blatt. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und inwieweit diese Wirtschaftsgüter und Schulden hier außer Ansatz bleiben. Sofern einem Progressionsvorbehalt unterliegende Wirtschaftsgüter vorhanden sind, sind diese zusätzlich auch in der Erbschaftsteuererklärung oder der Schenkungsteuererklärung aufzuführen und zu erläutern.

Wirtschaftsgüter in Staaten, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sind - unbeschadet der im Ausland entrichteten Steuern und Abgaben - bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem gemeinen Wert zu erfassen. Ihr gemeiner Wert muss deshalb in der Anlage Vermögen von Gemeinschaften/Gesellschaften angegeben werden.

Gemeiner Wert

Der gemeine Wert eines Wirtschaftsguts wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

Bezeichnung der Gemeinschaft oder Gesellschaft	<p>Zu Zeilen 1 bis 6</p> <p>Bitte geben Sie an, um welche Art von Gemeinschaft oder Gesellschaft es sich handelt und von wo die Verwaltung des Vermögens ausgeht.</p>
Beteiligungsverhältnis	<p>Zu Zeilen 7 bis 12</p> <p>Bitte tragen Sie in Zeile 8 die Höhe der Beteiligung in Prozent ein, zu der der bisherige Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war. Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.</p>
Erwerber/Beteiligter am Feststellungsverfahren	<p>Zu Zeilen 13 bis 18</p> <p>Bitte tragen Sie in Zeile 14 den Umfang der Beteiligung in Prozent ein, zu dem Sie die Beteiligung laut Zeile 8 erworben haben. Wenn Sie den gesamten Anteil an einer Gesellschaft erworben haben, tragen Sie hier 100 % ein. Die Eintragung von 100 % ist auch dann erforderlich, wenn Sie beispielsweise einen 50 %-Anteil in vollem Umfang erworben haben. Bei einer Erbengemeinschaft geben Sie bitte den Anteil an der Beteiligung ein, der auf die Erbengemeinschaft insgesamt übergegangen ist und nicht den Anteil der einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft.</p> <p>Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.</p>
Basiswertregelung	<p>Zu Zeilen 19 und 20</p> <p>Bei mehrmaligem Erwerb einer wirtschaftlichen Einheit innerhalb eines Jahres hat das jeweilige Verwaltungsfinanzamt der Wertermittlung einen bereits festgestellten Bedarfswert (sog. Basiswert) zu Grunde zu legen, wenn innerhalb dieses Jahres keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 151 Abs. 3 BewG). Der Basiswert ist der für den ersten Erwerbsfall auf den jeweiligen Bewertungsstichtag ermittelte Bedarfswert. Dieser Basiswert gilt ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von einem Jahr. Nach Ablauf der Jahresfrist ist für den jeweils nächsten Erwerbsfall eine Bewertung nach den Verhältnissen von diesem Bewertungsstichtag durchzuführen und damit zugleich ein neuer Basiswert zu ermitteln. Kreuzen Sie bitte hier an, wenn die Basiswertregelung angewendet werden soll.</p>
Ausländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen	<p>Zu Zeilen 27 bis 30</p> <p>Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die ausschließlich im Ausland liegen, ist der gemeine Wert in Euro anzugeben.</p>
Ausländisches Grundvermögen	<p>Zu Zeilen 31 bis 34</p> <p>Für ausländische Grundstücke ist der gemeine Wert in Euro anzugeben.</p>
Ausländisches Betriebsvermögen	<p>Zu Zeilen 35 bis 38</p> <p>Für ausländisches Betriebsvermögen ist der gemeine Wert in Euro anzugeben.</p>
Übriges Vermögen	<p>Zu Zeilen 39 bis 109</p> <p>Zum übrigen Vermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen rechnen. Vor allem zählen hierzu das in- und ausländische Kapitalvermögen sowie die übrigen Sachen und Rechte.</p> <p>Die nach § 158 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 BewG nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden betrieblichen Forderungen, Guthaben und sonstigen Wirtschaftsgüter zählen zum übrigen Vermögen und sind in den entsprechenden Feldern einzutragen.</p>
Kapitalforderungen	<p>Zu Zeilen 40 bis 45</p> <p>Kapitalforderungen im Sinne des BewG sind auf Geld gerichtete Forderungen. Hier sind z. B. die durch Hypotheken, Grundschulden und andere Grundpfandrechte gesicherten Forderungen und die ungesicherten Forderungen mit einem Zinssatz von 3 % bis 9 %, Bundesschatzbriefe, Sparbriefe sowie Ansprüche auf zugesicherte Tantiemen, Ansprüche auf Wohnungsbauprämien und die Instandhaltungsrücklagen anzugeben.</p> <p>Aufgezinsten Sparbriefe sind mit dem Nennwert, abgezinsten Sparbriefe mit dem Rückzahlungswert anzusetzen. Zinsansprüche werden ohne Rücksicht darauf angesetzt, ob sie auf notierten oder nicht notierten festverzinslichen Wertpapieren oder auf Sparbriefen beruhen, wenn sie bis zum Bewertungsstichtag bereits entstanden sind.</p> <p>Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert in Euro zu bewerten. Vom Nennwert kann nur dann abgewichen werden, wenn besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen. Diese besonderen Umstände sind im Einzelfall zu erläutern, z. B. Uneinbringlichkeit. Dass bei der späteren Auszahlung der Forderung Steuerabzugsbeträge einbehalten werden, ist kein besonderer Umstand,</p>

der eine Bewertung der Forderung unter dem Nennwert rechtfertigt; es ist gleichwohl der Bruttobetrag anzugeben. Auch Sachverhalte, die ausschließlich in der Gemeinschaft/Gesellschaft begründet sind, können nicht als besondere Umstände angesehen werden.

Auf ausländische Währungen lautende Kapitalforderungen sind mit dem auf den Bewertungsstichtag ermittelten Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Ab- oder aufzuzinsende Kapitalforderungen

Zu Zeilen 46 bis 51

Liegt der Zinssatz unter 3 % bzw. über 9 %, ist die Kapitalforderung regelmäßig ab- oder aufzuzinsen.

Unverzinsliche Kapitalforderungen sind nicht abzuzinsen, wenn

- a) der Unverzinslichkeit wirtschaftliche Vorteile gegenüberstehen oder
- b) die Restlaufzeit nicht mehr als 1 Jahr beträgt.

Kapitalforderungen mit einem Zinssatz unter 3 % sind nicht abzuzinsen, wenn

- a) der niedrigeren Verzinsung wirtschaftliche Vorteile gegenüberstehen, z. B. Guthaben aus Bausparverträgen,

- b) die Restlaufzeit weniger als 4 Jahre beträgt oder

- c) die Forderungen mit einer Kündigungsfrist von unter 4 Jahren kündbar sind.

Kapitalforderungen mit einem Zinssatz über 9 % sind nicht aufzuzinsen, wenn

- a) der hohen Verzinsung wirtschaftliche Nachteile gegenüberstehen oder

- b) die Restlaufzeit weniger als 4 Jahre beträgt.

Steuererstattungsansprüche Zu Zeilen 52 und 53

Bitte geben Sie Steuererstattungs-/verfügungsansprüche auf einem gesonderten Blatt nach Steuerart und Jahr aufgliedert an.

Forderungen aus stiller Beteiligung

Zu Zeilen 54 und 55

Die Forderungen aus typischen stillen Beteiligungen sind hier gesondert anzugeben. Der steuerliche Wert der Einlage wird vom Finanzamt ermittelt. Wenn die Kündbarkeit der Einlage für längere Zeit, d. h. für mehr als fünf Jahre, ausgeschlossen ist, kann der steuerliche Wert vom Nennwert abweichen.

Inländische Zahlungsmittel und Guthaben

Zu Zeilen 56 bis 60

Inländische Zahlungsmittel (Bargeld), Guthaben bei Kreditinstituten sowie sonstige Guthaben (z. B. Ansprüche auf Gehälter, Löhne, Zinsen) sind nach dem Stand vom Bewertungsstichtag anzugeben.

Ausländische Zahlungsmittel

Zu Zeilen 61 bis 65

Ausländische Zahlungsmittel sind mit dem auf den Bewertungsstichtag ermittelten Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Zero-Bonds, Genussrechte

Zu Zeilen 66 bis 70

Festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Zero-Bonds und Genussrechte die am Stichtag an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen waren, sind mit dem niedrigsten am Bewertungsstichtag für sie notierten Kurs anzusetzen. Liegt am Bewertungsstichtag keine Notierung vor, ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Bewertungsstichtag notierte Kurs maßgebend.

Bei festverzinslichen Wertpapieren sind auch die bis zum Bewertungsstichtag angefallenen Stückzinsen anzugeben.

Festverzinsliche Wertpapiere usw., die keinen Kurswert haben, sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht, z. B. im Vergleich mit gleichartig ausgestatteten notierten Wertpapieren, eine abweichende Bewertung in Betracht kommt.

Ausländische festverzinsliche Wertpapiere usw. sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Lauten sie auf ausländische Währungen, sind sie mit dem auf den Bewertungsstichtag ermittelten Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Fügen Sie bitte eine Aufstellung der Wertpapiere oder den Depotauszug des Geldinstituts bei.

Notierte Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften und Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften

Zu Zeilen 71 bis 76

Anteile an Kapitalgesellschaften, die am Bewertungsstichtag an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, werden mit dem niedrigsten am Bewertungsstichtag für sie notierten Kurs angesetzt. Liegt am Bewertungsstichtag keine Notierung vor, ist der letzte

innerhalb von 30 Tagen vor dem Bewertungsstichtag notierte Kurs maßgebend. Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Für die Bewertung ausländischer börsengängiger Wertpapiere, die im Inland keinen Kurswert haben, sind möglichst Kurse des Emissionslandes heranzuziehen. Lauten sie auf ausländische Währungen, sind sie mit dem auf den Bewertungsstichtag ermittelten Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Fügen Sie bitte eine Aufstellung der Wertpapiere oder den Depotauszug des Geldinstituts bei.

Paketzuschlag

Zu Zeilen 77 bis 79

Beträgt die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, deren Anteile an einer Börse zum Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, mehr als 25 %, wird ein so genannter Paketzuschlag gemacht, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligung höher als der Börsenkurs dieser Anteile ist.

Investmentzertifikate und Anteile an offenen Immobilienfonds

Zu Zeilen 80 bis 84

Zertifikate eines Investmentfonds und eines offenen Immobilienfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Zu Zeilen 85 bis 89

Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind mit dem Nennbetrag in Euro anzusetzen.

Options- und Bezugsrechte

Zu Zeilen 90 bis 94

Options- und Bezugsrechte u. ä. gehören zwar nicht zu den Beteiligungswerten, sind aber beim übrigen Vermögen mit dem gemeinen Wert zu erfassen.

Ansprüche auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen

Zu Zeilen 95 bis 99

Ansprüche auf Renten sowie auf andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, z. B. Altenteile, Nießbrauch, sind mit dem Kapitalwert anzusetzen (§§ 13 ff. BewG).

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen

Zu Zeilen 100 bis 103

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen werden mit dem Rückkaufswert bewertet.

Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen

Zu Zeilen 104 und 105

Edelmetalle (z. B. Barrengold), Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen jeglicher Art sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Kunstgegenstände und Sammlungen

Zu Zeilen 106 und 107

Kunstgegenstände und Sammlungen (z. B. Briefmarkensammlungen) sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Weiteres übriges Vermögen

Zu Zeilen 108 und 109

Hier sind alle Wirtschaftsgüter des übrigen Vermögens anzugeben und auf einem gesonderten Blatt zu erläutern, die nicht unter die Zeilen 26 bis 107 fallen.

Hierunter fallen alle Forderungen, die nicht auf Geld, sondern auf eine Sachleistung gerichtet sind. Ein Anspruch auf Sachleistungen liegt z.B. dann vor, wenn ein Vertrag abgeschlossen wurde, das Wirtschaftsgut aber noch nicht auf den Erwerber übergegangen ist. Derartige Ansprüche sind stets mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Hier ist auch ein Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln bei einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft anzugeben (§ 158 Abs. 4 Nr. 4 BewG).

Schulden und Abzüge

Zu Zeilen 110 bis 129

Schulden und Abzüge, die zum Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, sind nicht hier, sondern in der entsprechenden Feststellungserklärung für die wirtschaftliche Einheit dieses Vermögens anzugeben.

Anzugeben sind auch Schulden, die mit ganz oder teilweise steuerbefreiten Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, und die deshalb bei der Erbschaftsteuer nicht abgezogen werden dürfen. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Schulden abzugsfähig sind, trifft das zuständige Erbschaftsteuer-Finanzamt.

Kapitalschulden

Zu Zeilen 111 bis 116

Hier sind die am Bewertungsstichtag vorhandenen Schulden mit einem Zinssatz von 3 % bis 9 % und sonstige nicht ab- oder aufzuzinsende Schulden aufzuführen. Hierzu gehören insbesondere alle Schulden, für die ein Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) im Grundbuch eingetragen ist. Schulden, zu deren Erfüllung außer der

Gemeinschaft/Gesellschaft noch andere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet sind (wie z. B. bei Hypothekenschulden auf einem Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört), dürfen nur mit dem Anteil abgezogen werden, der auf die Gemeinschaft/Gesellschaft entfällt.

Schulden sind grundsätzlich mit dem Nennwert in Euro zu bewerten. Vom Nennwert kann nur dann abgewichen werden, wenn besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen. Diese besonderen Umstände sind im Einzelfall zu erläutern. Sachverhalte, die ausschließlich in der Gemeinschaft/Gesellschaft begründet sind, können nicht als besondere Umstände angesehen werden.

Auf ausländische Währungen lautende Kapitalschulden sind mit dem auf den Bewertungsstichtag ermittelten Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Sachleistungsverpflichtungen sind mit dem gemeinen Wert anzugeben.

Ab- und aufzuzinsende Kapitalschulden

Zu Zeilen 117 bis 122

Liegt der Zinssatz unter 3 % bzw. über 9 % und ist die Schuld regelmäßig ab- oder aufzuzinsen.

Unverzinsliche Schulden sind nicht abzuzinsen, wenn

- a) der Unverzinslichkeit wirtschaftliche Nachteile gegenüberstehen oder
- b) die Restlaufzeit nicht mehr als 1 Jahr beträgt.

Schulden mit einem Zinssatz unter 3 % sind nicht abzuzinsen, wenn

- a) der niedrigen Verzinsung wirtschaftliche Nachteile gegenüberstehen,
- b) die Restlaufzeit weniger als 4 Jahre beträgt oder
- c) die Schulden mit einer Kündigungsfrist von unter 4 Jahren kündbar sind.

Schulden mit einem Zinssatz über 9 % sind nicht aufzuzinsen, wenn

- a) der hohen Verzinsung wirtschaftliche Vorteile gegenüberstehen oder
- b) die Restlaufzeit weniger als 4 Jahre beträgt.

Steuerschulden

Zu Zeilen 123 und 124

Schulden aus laufend veranlagten Steuern sind nur abzuziehen, wenn die Steuern für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens am Bewertungsstichtag geendet hat. Bitte geben Sie die Steuerschulden auf einem gesonderten Blatt nach Steuerart und Jahr aufgegliedert an.

Altenteils-, Nießbrauchs- und Rentenlasten

Zu Zeilen 125 bis 129

Abzugsfähige Renten- und Nutzungslasten, z. B. Altenteile, Nießbrauch, sind mit dem Kapitalwert anzusetzen (§§ 13 ff. BewG).